



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision des

Sedimentationsbeckens K4 zum Rückhalt suspendierter Schwebstoffe.

vom 20.05.2026

Betreiber: Rheinkalk GmbH am Standort: Kalköfenstraße 20, 58710 Menden

Die Rheinkalk GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach §75 LWG NRW i. V. m. DIN 19700 zum Rückhalt und zur dauernden Rückhalt absetzbarer Schwebstoffe bei der Steinwäsche.

Datum der Überwachung:	05.05.2026
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallener Fahrtzeit):	02,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	02,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	04,5 Personenstunden

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:
Bauwerkszustand, Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW i. V. m § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Landespolizeiliche Genehmigung vom 13.07.1942, Az.: III Q II 381/42

Ergebnis der Überwachung:

- Es wurde kein Mangel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Es wurden keine Maßnahmen veranlasst.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.